



ROSTOCK
PORT

Hafen-Entwicklungsgesellschaft
Rostock mbH

Bestimmungen und Entgelte 2010

**Für die Benutzung
des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-
Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH und des Passagierkais in
Warnemünde / Neuer Strom**

Gültig ab 1.1.2010

Stand: 15. September 2009

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vertragsschluss	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	4
§ 4 Entgeltarten	5
§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit	6
§ 6 Berechnungsgrundlagen für Hafen- und Liegegeld	7
§ 7 Zahlungsbefreiung	7
§ 8 Anmeldungs-, Abmeldungs- und Mitteilungspflichten	8
§ 9 Verholbereitschaft	9
§ 10 Nutzung von Kaistraßen und Liegeplätzen durch Umschlagsbetriebe	9
§ 11 Haftungsbeschränkung	10
§ 12 Datenschutz	10
§ 13 Schlussbestimmungen	10
Abschnitt 2: Hafententgelte	11
A. Kombinierte Passagier-Frachtfähren (RoPax) und Katamarane	12
I. Hafengeld	12
II. Kaibenutzungsgeld	12
III. Liegegeld	13
IV. Entsorgungsgeld	13
V. Sicherheitsgeld	13
B. Ro/Ro-Frachtschiffe, Sto/Ro-Frachtschiffe, Truck-to-Truck-Frachtschiffe, Frachtfähren und Autocarrier	14
I. Hafengeld	14
II. Kaibenutzungsgeld	14
III. Liegegeld	15
IV. Entsorgungsgeld	15
V. Sicherheitsgeld	16
C. Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge ausgenommen Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas	17
I. Hafengeld	17
II. Kaibenutzungsgeld	17
III. Liegegeld	18
IV. Entsorgungsgeld	19

D. Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas	20
I. Hafengeld.....	20
II. Kaibenutzungsgeld	20
III. Liegegeld.....	20
IV. Entsorgungsgeld	21
E. Kreuzfahrt-Passagierschiffe	22
I. Hafengeld.....	22
II. Kaibenutzungsgeld	22
III. Liegegeld.....	23
IV. Entsorgungsgeld	23
V. Sicherheitsgeld	24
VI. Sonstiges	24
F. Fahrgastschiffe, Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr und Wassersportfahrzeuge	25
I. Hafengeld.....	25
II. Kaibenutzungsgeld	25
III. Liegegeld.....	25
Abschnitt 3: Formblatt	26
Abschnitt 4: Entgelte für weitere Dienstleistungen	27
A. Festmacherordnung.....	27
B. Schiffswasser.....	32
C. Strom Warnemünde/Telefon.....	33
D. Strom Überseehafen.....	33
Abschnitt 5: Kontakte	34
Lotsen	34
Schlepper	34
Hafenbehörde	35
Hafensicherheitszentrale	35
Abschnitt 6: Hafengrenzen	36

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH und des Passagierkais in Warnemünde/Neuer Strom werden Entgelte nach diesen Bestimmungen erhoben.

Die Hansestadt Rostock ist Eigentümerin der städtischen Anlage „öffentlicher Hafen Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom“. Die Hansestadt Rostock hat die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH vertraglich zur Bewirtschaftung der städtischen Anlage „öffentlicher Hafen Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom“ verpflichtet und sie ermächtigt, für die Inanspruchnahme der städtischen Anlage des öffentlichen Hafens „Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom“ Entgelte zu berechnen.

(2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst:

- a) die Hafenbecken und Wasserflächen entsprechend Abschnitt 6 dieser Bestimmungen.
- b) die Schiffsumschlags- und Liegeplätze sowie die unmittelbar an sie angrenzenden Landflächen einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen, die in der Verantwortung der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH stehen.

Die Grenzen des Hafengebietes im Sinne dieser Bestimmungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung der Hafenbehörde Rostock zum Überseehafen Rostock und Warnemünde gemäß § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Mit der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen kommt ein Vertrag mit der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH zustande. Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern sind Vertragsparteien die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH und der Charterer/ Reeder/ Eigner/ Ausrüster des Wasserfahrzeugs (einzeln oder gemeinsam „Hafennutzer“). Der Hafennutzer kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen. Der Hafennutzer und der Dritte haften stets als Gesamtschuldner.

(2) Mit der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen unterwirft sich der Hafennutzer diesen Bestimmungen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Liniendienste** im Sinne dieser Bestimmungen sind gegeben, wenn

- a) die einkommenden oder ausgehenden Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem veröffentlichten Fahrplan mit festgelegten Abfahrts- und Ankunftszeiten in einem abgegrenzten Fahrtgebiet erfolgen,
- b) der Fahrplan von der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH genehmigt ist,
- c) die Anlaufhäfen namentlich benannt sind,
- d) die eingesetzten Schiffe namentlich benannt sind,
- e) die Reederei in allen fahrplanmäßig anzulaufenden Häfen oder Hafengruppen Ladungsbuchungen für Stückgüter aller Art in einer Vielzahl von Einzelsendungen unter Liniensbedingungen und -raten vornimmt und diese Güter befördert.

Ein fahrplanmäßiger Liniendienst für Fahrgastschiffe ist gegeben, wenn ein regelmäßiger ununterbrochener Personenverkehr innerhalb des Rostocker Hafengebietes stattfindet.

(2) **Trampverkehre** sind Schiffsanläufe, die nicht unter den Begriff des Liniendienstes fallen.

(3) **Auflieger**, sind Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und diesen ohne zu löschen oder zu laden bzw. ohne Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren wieder verlassen. Die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes bedarf der gesonderten Antragstellung und der Genehmigung der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH.

(4) **Warteplatz**

Befindet sich ein im Hafen liegendes Schiff nicht in Bearbeitung, so gilt dieser Liegeplatz als Warteplatz.

(5) **Anerkannte Traditionsschiffe**

sind Wasserfahrzeuge, die gemäß der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner gültigen Fassung bzw. gemäß Memorandum of Understanding „London MoU 2005“ als solche anerkannt sind.

(6) **Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas**

- a) Als **Tankschiffe mit Doppelhülle** werden Schiffe bezeichnet, denen durch ein anerkanntes Zeugnis (IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt wird, dass das Schiff über eine Doppelhülle verfügt. Die Doppelhülle muss der Regel 19 der überarbeiteten Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, Resolution MPEEC.52 (32) vom 6. März 1992 entsprechen.

Für Schiffe unterhalb der IOPP-Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen.

- b) Als **Tankschiffe mit getrennten Wasserballasttanks** werden Schiffe bezeichnet, denen durch den Internationalen Schiffsmessbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen nachgewiesen ist, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel **18** der überarbeiteten Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II.S 2; BGBl. 2007 II S.397) entsprechen.
- c) **Übrige Tankschiffe** sind Schiffe, die weder über Doppelhülle noch getrennte Ballasttanks verfügen.

(7) Sto/Ro-Ladung (stow and roll) wird mittels Trailer u.ä. an oder von Bord gerollt und im Schiff konventionell gestaut.

(8) Beim Truck-to-truck-Verfahren wird die Ladung mittels Flurförderzeugen auf bordeigene Lifts des Frachtschiffes abgesetzt, in entsprechende Ladeebenen gesenkt/gehoben und dort mittels Flurförderzeugen gestaut.

§ 4 Entgeltarten

(1) Für die Benutzung des in § 1 genannten Hafengebietes sind Hafengeld, Kaibenutzungsgeld, Liegegeld, Entsorgungsgeld und Sicherheitsgeld nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu entrichten.

a) Hafengeld

Alle Wasserfahrzeuge, die das in § 1 benannte Hafengebiet befahren, haben Hafengeld gemäß Abschnitt 2 dieser Bestimmungen zu zahlen.

b) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen und -bauwerke durch Wasserfahrzeuge ist für jede über die Kai transportierte Ladung/Ladeeinheit und für jeden Passagier Kaibenutzungsgeld gemäß Abschnitt 2 dieser Bestimmungen zu zahlen. Das Kaibenutzungsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn das Laden oder Löschen nicht unmittelbar zwischen Schiff und Land, sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.

c) Liegegeld

Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ab dem ersten Festmachen Liegegeld gemäß Abschnitt 2 dieser Bestimmungen zu zahlen.

d) Entsorgungsgeld

Für Wasserfahrzeuge, die das in § 1 benannte Hafengebiet befahren, ist unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen Entsorgungsgeld gemäß Abschnitt 2 dieser Bestimmungen auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu zahlen. Schiffe, die eine von der zuständigen Behörde erteilte Ausnahme entsprechend § 12 Schiffsabfallentsorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils gültigen Fassung vorlegen, sind von der Zahlung des Entsorgungsgeldes befreit. Hinsichtlich der Entsorgungsmöglichkeiten und des Ablaufes gilt der Abfallbewirtschaftungsplan der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH.

e) Sicherheitsgeld

Für Maßnahmen und Verfahren zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Umsetzung des ISPS-Codes und der Verordnung (EG) 725/2004 auf den durch die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH betriebenen Hafenanlagen wird bei Gefahrenstufe I ein Sicherheitsgeld gemäß Abschnitt 2 dieser Bestimmungen erhoben.

Die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH führt landseitig Maßnahmen und Verfahren zur Gefahrenabwehr durch, um insbesondere den Zutritt von unberechtigten Personen und Manipulationen an der Ladung zu verhindern.

Gefahrenabwehrmaßnahmen nach den Gefahrenstufen II und III werden gemäß Gefahrenabwehrplan durchgeführt und entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

(2) Entgelte für **gesondert** mit der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH zu vereinbarenden Dienstleistungen wie insbesondere **Festmachertätigkeiten, Übernahme von Schiffswasser, Strom/Telefon etc.** ergeben sich aus Abschnitt 4 dieser Bestimmungen.

(3) Entgelte, die im Zusammenhang mit den Leistungen der Hafenumschlagbetriebe anfallen, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen. Schuldner der Entgelte sind der Hafennutzer des Wasserfahrzeugs oder der vom Hafennutzer benannte zahlungspflichtige Dritte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

- (3) Die genannten Entgelte sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, **Netto-beträge**. Sofern die erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, werden diese zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet.

§ 6 Berechnungsgrundlagen für Hafen- und Liegegeld

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist im Allgemeinen für alle Seeschiffe und seegängigen Schwimmkörper die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969). Sofern eine BRZ-Vermessung nicht vorliegt, kann eine Schätzung auf Kosten des Entgeltpflichtigen durch die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH vorgenommen werden. Berechnungsgrundlage für Binnenschiffe ist die Eichtonne.
- (2) Bei der Berechnung der Entgelte nach der Grundfläche der Wasserfahrzeuge wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.
Die Berechnung der Entgelte für Sportboote in Warnemünde, die weder nach BRZ vermessen sind noch in der gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden, erfolgt nach laufenden Metern.
- (3) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.

§ 7 Zahlungsbefreiung

- (1) Von der Zahlung des **Hafengeldes** sind befreit:
- a) Wasserfahrzeuge der Deutschen Marine für den Zeitraum von 24 Stunden.
 - b) Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Rostock eingesetzt werden für den Zeitraum von 24 Stunden.
 - c) Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden für den Zeitraum von 24 Stunden.
 - d) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote und Eisbrecher, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden für den Zeitraum von 24 Stunden.
 - e) Schiffe, die auf offizielle Einladung des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Hafen anlaufen für den Zeitraum von 24 Stunden.
 - f) anerkannte Traditionsschiffe für den Zeitraum von 24 Stunden.
 - g) Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder als Nothafen anlaufen sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten für 48 Stunden.
 - h) Schiffe, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Proviant, Bunker oder Ausrüstungsgegenständen für den Eigenbedarf anlaufen, für einen Zeitraum bis zu 4 Stunden.
 - i) Schlepper für den Zeitraum von 4 Stunden.

Für die vorstehend genannten Wasserfahrzeuge, die die Kaianlagen länger als für den von der Zahlung befreiten Zeitraum nutzen, entfällt die Zahlungsbefreiung rückwirkend für den gesamten Zeitraum.

- (2) Von der Zahlung des **Kaibenutzungsgeldes** sind sämtliche unter Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge unabhängig von ihrer Liegezeit im Hafen befreit.
- (3) Von der Zahlung des **Liegegeldes** können Wasserfahrzeuge befreit werden, die auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse (insbesondere Sturm und Eis) über die geplante und bestätigte Liegezeit hinaus einen Liegeplatz benötigen, für den durch die Hafenbehörde der Hansestadt Rostock bestätigten Zeitraum.

§ 8 Anmeldungs-, Abmeldungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Für jedes Wasserfahrzeug, das den Hafen anlaufen will, ist der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH rechtzeitig vor seinem Eintreffen eine schriftliche Schiffsanmeldung unter Verwendung des Formblatts gemäß Abschnitt 3 dieser Bestimmungen zu übergeben. Handelt es sich bei der Ladung um Abfall, ist bei der Anmeldung die Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzugeben.
- (2) Nach verbindlich erfolgter Anmeldung des Schiffes wird durch die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH ein Liegeplatz schriftlich benannt und zugewiesen.
- (3) Der Schiffsabruf und die Schiffsabfertigung selbst sind mit dem jeweiligen Umschlagsbetrieb abzustimmen.
Bei zeitgleicher Vorlage mehrerer Schiffe für einen Liegeplatz oder eine Gutart sind der Schiffsabruf und die Reihenfolge der Schiffsabfertigung durch den Schiffsvertreter mit dem jeweiligen Umschlagsbetrieb gesondert abzustimmen und dem Dispatcher der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH schriftlich rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Linienschiffe, die nach einem **von der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH genehmigten Fahrplan** verkehren, unterliegen nicht dem Anmeldeverfahren. Fahrplanänderungen sind mit der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH rechtzeitig vor Inkrafttreten abzustimmen.
- (5) Vor Verlassen des Hafens haben die Führer von Wasserfahrzeugen oder deren Beauftragte unaufgefordert bei der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH die Abmeldung des Schiffes unter Verwendung des Formblatts gemäß Abschnitt 3 dieser Bestimmungen vorzunehmen und zur Berechnung der Entgelte erforderliche Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere spätestens nach zwei Arbeitstagen einzureichen.
Werden keine Papiere vorgelegt, können die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Daten auf Kosten des Entgeltspflichtigen geschätzt werden.

- (6) Der Kapitän eines den Hafen anlaufenden Schiffes oder der durch ihn beauftragte Schiffsvertreter hat im Falle der gewünschten Entsorgung von Schiffsabfällen rechtzeitig vor Einlaufen in den Hafen eine Meldung an die Hafenbehörde Rostock zu geben. Die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH verfügt über einen Abfallbewirtschaftungsplan, der von den Nutzern zu beachten ist.
- (7) Die Anmeldungs-, Abmeldungs- und Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (örtliche Schiffsmakler) vertreten werden. Die Führer der Wasserfahrzeuge bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 9 Verholbereitschaft

- (1) Befindet sich ein Schiff nicht in Bearbeitung (z.B. Auflieger oder Schiff auf Warteplatz), unterliegt es einer ständigen Verholbereitschaft zu seinen Lasten.
- (2) Treten Verzögerungen im **Liniendienst** durch verspätetes Zulaufen oder Verspätungen in der Abfertigung ein und der Liegeplatz wird durch ein planmäßig zulaufendes Schiff benötigt, hat das verspätete Schiff zu seinen Lasten den Liegeplatz zu verlassen und auf einen Warteplatz zu gehen.
Ist das nachfolgend fahrplanmäßig zulaufende Schiff auf einem anderen Liegeplatz abzufertigen, sind eventuell auftretende Zusatzkosten durch das verspätete Schiff zu tragen.

§ 10 Nutzung von Kaistraßen und Liegeplätzen durch Umschlagsbetriebe

- (1) Den Umschlagsbetrieben werden Kaistraßen im Zusammenhang mit schiffsbezogener Umschlagstätigkeit unter Berücksichtigung der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vorlagerung von exportseitigem Umschlagsgut oder die Lagerung von Importgut sind für einen Zeitraum von maximal 72 Stunden unentgeltlich möglich.
- (3) Die Nutzung der Kaistraßen bzw. des Kaibereichs bis 20 m von der Kaikante ist vorab schriftlich bei der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH anzumelden und bestätigen zu lassen. Geht die Nutzung der Kaistraße und des genannten Kaibereichs über den unentgeltlichen Zeitraum hinaus, werden pro Meter Kaistraße/Kaibereich 3,45 € je angefangenen Tag Lagergeld berechnet.
- (4) Nach Beendigung der Umschlagstätigkeit an Schiffen hat der Umschlagsbetrieb Kaistraße und Liegeplatz binnen zwei Arbeitstagen ordnungsgemäß zu reinigen. Die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH behält sich vor, die Reinigung auf Kosten des Umschlagsbetriebs selbst vorzunehmen.
- (5) Sonstige Nutzungen sind einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1)** Die Hafennutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH zurechenbarer Weise entstehen, haften die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH sowie ihre Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorbehaltlich der Regelungen in § 11 Abs. 2 und 3 ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2)** Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche des Hafennutzers aus Schadenersatzansprüchen Dritter, Ansprüche aus entgangenem Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (3)** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und – ausschüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für Ersatzansprüche aus Sachschäden, sofern und soweit diese von einer Haftpflichtversicherung der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH erfasst sind.
- (4)** Die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH trifft keine Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt.

§ 12 Datenschutz

Mit der Inanspruchnahme des Hafens erklärt der Nutzer sein Einverständnis damit, dass die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten, insbesondere die zur Berechnung der Hafententgelte erhobenen Daten speichert und zu statistischen und Planungszwecken verwendet. Die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH wird nicht anonymisierte Daten an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Nutzers weitergeben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1)** Diese Bestimmungen treten zum 01.01.2010 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.
- (2)** Die bisherige Fassung wird aufgehoben.

Rostock, September 2009

Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH

Abschnitt 2: Hafentgelte

A. Kombinierte Passagier-Frachtfähren (RoPax) und Katamarane

B. Ro/Ro-Frachtschiffe, Sto/Ro-Frachtschiffe, Truck-to-Truck-Frachtschiffe, Frachtfähren und Autocarrier

C. Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge ausgenommen Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas

D. Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas

E. Kreuzfahrt-Passagierschiffe

F. Fahrgastschiffe, Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr und Wassersportfahrzeuge

A. Kombinierte Passagier-Frachtfähren (RoPax) und Katamarane

I. Hafengeld

1. Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf	0,10 €/BRZ
--	------------

2. Für Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld ab dem 31. Hafenanlauf im Kalenderjahr je Schiff.

Beim Wechsel eines Schiffes auf einen anderen Eigner/ Reeder/ Charterer werden bereits geleistete Zahlungen des Hafengeldes für dieses Schiff nicht berücksichtigt

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt bei Abfertigung an Spezialanlagen (insbesondere Rampe):

1. für beladene und unbeladene Transporteinheiten bis zu 18 m (insbes. LKW, LKW-Anhänger, Sattelzüge, Straßentrailer, Omnibusse, Chassi und/oder Rolltrailer incl. aufstehender Wechselbrücken etc.),	
bis 50.000 Stück im Kalenderjahr	15,00 €/Stück
von 50.001 bis 100.000 Stück im Kalenderjahr	12,00 €/Stück
über 100.000 Stück im Kalenderjahr	9,00 €/Stück
2. für beladene und unbeladene Eisenbahnwaggons	20,00 €/Stück
3. für PKW, Wohnmobile einschließlich Anhänger	1,70 €/Stück
4. für jeden Passagier	0,60 €

Im Falle der Nutzung eines Liegeplatzes, der mit einer Oberdeckrampe ausgestattet ist, wird auf die Entgelte gemäß Ziffer 1. bis 4. ein **Zuschlag von 30 %** pro Einheit erhoben.

Für Transporteinheiten mit einer Gesamtlänge über 18 m wird ein **Zuschlag von 50%** pro Einheit erhoben.

Für die Fahrer der unter Ziffer 1 genannten gebührenpflichtigen Transporteinheiten wird kein Entgelt erhoben.

Die Zählung der Preisstaffel gemäß Ziffer 1 erfolgt je Linie und Kalenderjahr.

Der Hafen-Entwicklungsgesellschaft mbH ist die Tonnage der beladenen Transporteinheiten und Eisenbahnwaggons für die Statistik zu melden.

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt **nach Ablauf von 6 Stunden Liegezeit** je Hafenanlauf

für jede weiteren angefangenen 3 Stunden	0,02 €/BRZ
--	------------

In der Liegezeit ist ein Lade-/Löschzeitraum von insgesamt 4 Stunden, d.h. jeweils 2 Stunden nach dem Festmachen bzw. vor dem Auslaufen berücksichtigt.

IV. Entsorgungsgeld

Das Entsorgungsgeld beträgt:

1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind	0,026 €/BRZ je Hafenanlauf
2. Grundentgelt für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen eine ordnungsgemäße Entsorgung vorgenommen haben und denen von der zuständigen Behörde eine Einzelfallausnahme gemäß § 7 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz erteilt wurde	0,013 €/BRZ je Hafenanlauf
3. Für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die länger als fünf Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen sind zusätzlich zu Ziffer 1. und 2. für je angefangene weitere 5 Tage Liegezeit zu entrichten	0,007 €/BRZ
4. Die Berechnung des Entsorgungsgeldes gemäß Ziffern 1. und 2. erfolgt unter Berücksichtigung des Schiffstyps, der nach BRZ vermessenen Schiffsgröße und eines Korrekturfaktors wie folgt: Komb. Passagier-Frachtfähren ≥ 20.000 BRZ Korrekturfaktor 1,0 und Katamarane < 20.000 BRZ Korrekturfaktor 0,8	

V. Sicherheitsgeld

Im Regelbetrieb (Gefahrenstufe I) wird für alle Transporteinheiten im internationalen Seeverkehr Sicherheitsgeld für jeden Eingang und jeden Ausgang wie folgt berechnet:

1. für LKW, LKW-Anhänger, Sattelzüge, Straßentrailer, Omnibusse, Eisenbahnwaggon, Chassi/Rolltrailer	0,35 €/Stück
2. für PKW, Wohnmobile	0,15 €/Stück
3. für jeden Passagier	0,05 €

B. Ro/Ro-Frachtschiffe, Sto/Ro-Frachtschiffe, Truck-to-Truck-Frachtschiffe, Frachtfähren und Autocarrier

I. Hafengeld

1. Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf	0,10 €/BRZ
--	------------

2. Für Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld bezogen auf ein Kalenderjahr ab dem 21. Hafenanlauf je Schiff.

Beim Wechsel eines Schiffes auf einen anderen Eigner/ Reeder/ Charterer werden bereits geleistete Zahlungen des Hafengeldes für dieses Schiff nicht berücksichtigt.

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld berechnet sich wie folgt:

1. im Liniendienst bei Abfertigung an Spezialanlagen (insbesondere Rampe):	
a) für beladene und unbeladene Transporteinheiten bis zu 18 m (insbes. LKW, LKW-Anhänger, Sattelzüge, Straßentrailer, Omnibusse, Chassi und/ oder Rolltrailer incl. aufstehender Wechselbrücken etc.)	
bis 50.000 Stück im Kalenderjahr	15,00 €/Stück
von 50.001 bis 100.000 Stück im Kalenderjahr	12,00 €/Stück
über 100.000 Stück im Kalenderjahr	9,00 €/Stück
b) für PKW, Wohnmobile einschließlich Anhänger	1,70 €/Stück
c) für jeden Passagier	0,60 €
d) Sto-Ro-Ladung; Truck-to-Truck-Ladung	0,70 €/t

Für Transporteinheiten mit einer Gesamtlänge über 18 m wird ein **Zuschlag von 50%** pro Einheit erhoben.

Für die Fahrer der unter lit. a) genannten gebührenpflichtigen Transporteinheiten wird kein Entgelt erhoben.

Die Zählung der Preisstaffel gemäß lit. a) erfolgt je Linie und Kalenderjahr.

Für Ladungen auf den unter lit. a) genannten Transporteinheiten werden keine Kaibenutzungsgelder erhoben, es sei denn, bei der Ladung handelt es sich um Sto/Ro-Ladung (z.B. Papier). Bei Sto/Ro-Ladung ist ausschließlich auf die umgeschlagene Tonnage Kaibenutzungsgeld zu entrichten; die Transporteinheit bleibt bei der Berechnung außer Ansatz.

Der Hafen-Entwicklungsgesellschaft mbH ist die Tonnage der beladenen Transporteinheiten für die Statistik zu melden.

- Bei Schiffsabfertigung im **Trampverkehr** gelten die unter Ziff. 1 genannten Einzelpreise mit einem Zuschlag von jeweils 50 %.

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt nach Ablauf von 12 Stunden Liegezeit

für jede weiteren angefangenen 6 Stunden	0,03 €/BRZ
--	------------

In der Liegezeit ist ein Lade-/Löschzeitraum von insgesamt 4 Stunden, d.h. jeweils 2 Stunden nach dem Festmachen bzw. vor dem Auslaufen berücksichtigt.

Außer Ansatz bleiben witterungsbedingte Unterbrechungen (insbes. bei Papier), sofern die Unterbrechung unverzüglich schriftlich angezeigt worden ist.

IV. Entsorgungsgeld

Das Entsorgungsgeld beträgt:

1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind	0,026 €/BRZ je Hafenanlauf
2. Grundentgelt für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen eine ordnungsgemäße Entsorgung vorgenommen haben und denen von der zuständigen Behörde eine Einzelfallausnahme gemäß § 7 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz erteilt wurde	0,013 €/BRZ je Hafenanlauf
3. Für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die länger als fünf Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen sind zusätzlich zu Ziffer 1. und 2. für je angefangene weitere 5 Tage Liegezeit zu entrichten	0,007 €/BRZ
4. Die Berechnung des Entsorgungsgeldes gemäß Ziffern 1. und 2. erfolgt unter Berücksichtigung des Schiffstyps, der nach BRZ vermessenen Schiffsgröße und eines Korrekturfaktors wie folgt: ≥ 20.000 BRZ Korrekturfaktor 1,0 < 20.000 BRZ Korrekturfaktor 0,8	

V. Sicherheitsgeld

Im Regelbetrieb (Gefahrenstufe I) wird für alle Transporteinheiten im internationalen Seeverkehr Sicherheitsgeld für jeden Eingang und jeden Ausgang wie folgt berechnet:

1.	für LKW, LKW-Anhänger, Sattelzüge, Straßentrailer, Omnibusse, Eisenbahnwaggon, Chassi/Rolltrailer	0,35 €/Stück
2.	für PKW, Wohnmobile	0,15 €/Stück
3.	für jeden Passagier	0,05 €

C. Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge ausgenommen Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas

I. Hafengeld

1. Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf

bis 1.500 BRZ	0,12 €/BRZ
über 1.500 BRZ	0,20 €/BRZ

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für:

1. Eisen- und Stahlschrott	0,60 €/t
2. flüssige Ladung	0,24 €/t
3. schütffähige Düngemittel	0,30 €/t
4. sonstige schütffähige Ladung	0,26 €/t
5. Stückgüter, Sackgüter, Container, Walzwerkerzeugnisse aller Art sowie andere Ladung als unter 1.-5	0,70 €/t
6. leicht verderbliche Güter in Kartons und Säcken, Kühlgüter, Gefahrgüter sowie Güter mit Staufaktor von fünf und größer	1,00 €/t
7. Holzstämmen, Schnitt-, Industrie- und Faserholz,	
a) Bei Inanspruchnahme eines zugelassenen Umschlagsbetriebes mit Einsatz von Hafearbeitern für Schiffsbe- oder -entladung sowie beim Importholz für die landseitige Weiterverladung auf LKW oder Waggon und bei Exportholz für das Einlagern der Ware	
cbm/fm je	0,28 €
rm je	0,24 €
b) Bei Inanspruchnahme eines zugelassenen Umschlagsbetriebes mit Einsatz von Hafearbeitern nur für die Schiffsbe-/entladung oder nur für die Ein-/Auslagerung	
cbm/fm je	0,78 €
rm je	0,74 €
c) Wird sowohl für die Schiffsabfertigung als auch für die landseitige Einlagerung oder die Abfuhr der Ware mittels LKW oder Waggon kein zugelassener Umschlagsbetrieb mit Einsatz von Hafearbeitern gebunden	
cbm/fm je	1,28 €
rm je	1,24 €

8.	nicht gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	4,50 €
9.	gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	6,00 €
10.	für unter 8. und 9. genannte Güter, deren Gewicht bei einem Raummaß von einem cbm unter 250 kg liegt	3,00 €/cbm

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt:

1.	für Wasserfahrzeuge, die einen der Schwergutliegeplätze 10, 14 oder 25 länger als 48 Stunden in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,10 €/ BRZ
2.	für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vor/nach dem Löschen/Laden von Gütern, Absetzen/Aufnehmen von Passagieren einschließlich Unterbrechungen einen anderen als die unter Ziffer 1 genannten Liegeplätze länger als 48 Stunden in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden Bei der Berechnung der Unterbrechungszeiten bleiben die Zeit von Freitag 22:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr sowie gesetzliche Feiertage außer Ansatz. Ebenso außer Ansatz bleiben witterungsbedingte Unterbrechungen (insbesondere bei Papier, Getreide und schüttfähigen Düngemitteln), sofern die Unterbrechung unverzüglich schriftlich angezeigt worden ist.	0,05 €/ BRZ
3.	für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die kein Kaibenutzungs-geld gemäß Ziffer II dieses Abschnittes zu entrichten haben und keinen der unter Ziffer 1 genannten Liegeplätze in Anspruch nehmen, nach Ablauf von 48 Stunden Liegezeit für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,05 €/BRZ
4.	für Wasserfahrzeuge, die nicht nach BRZ vermessen sind je Ein- und Auslauf-tag und je Quadratmeter Grundfläche Erfolgt der Ein- und Ausgang an einem Kalendertag, wird das Liegegeld nur einmal erhoben. je weiteren angefangenen Tag Liegezeit je Quadratmeter Grundfläche	0,50 € 0,20 €

In der Liegezeit ist ein Lade-/Löschzeitraum von insgesamt 24 Stunden, d.h. jeweils 12 Stunden nach dem Festmachen bzw. vor dem Auslaufen berücksichtigt.

IV. Entsorgungsgeld

Das Entsorgungsgeld beträgt:

<p>1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind</p>	<p>0,026 €/BRZ je Hafenanlauf</p>
<p>2. Grundentgelt für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen eine ordnungsgemäße Entsorgung vorgenommen haben und denen von der zuständigen Behörde eine Einzelfallausnahme gemäß § 7 Abs. 2 Schiffs-Abfallentsorgungsgesetz erteilt wurde.</p>	<p>0,013 €/BRZ je Hafenanlauf</p>
<p>3. Für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die länger als fünf Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, sind zusätzlich zu Ziffer 1. und 2. für je angefangene weitere 5 Tage Liegezeit zu entrichten. Die Berechnung des Entsorgungsgeldes gemäß Ziffer 1. und 2. erfolgt unter Berücksichtigung des genannten Schiffstyps, der nach BRZ vermessenen Schiffsgröße und eines Korrekturfaktors wie folgt:</p> <p>Bulkcarrier > 40.000 BRZ Korrekturfaktor 0,5 20.000 – 39.999 BRZ Korrekturfaktor 0,6 bis 19.999 BRZ Korrekturfaktor 0,9</p> <p>Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht gesondert genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb Korrekturfaktor 1,0</p>	<p>0,007 €/BRZ</p>

D. Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas

I. Hafengeld

Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf

1.	für Tankschiffe mit Doppelhülle	0,20 €/BRZ
2.	für Tankschiffe mit getrennten Wasserballasttanks	0,25 €/BRZ
3.	für sonstige Tankschiffe	0,30 €/BRZ

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

flüssige Ladung	0,24 €/t
-----------------	----------

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt:

1.	für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vor/nach dem Löschen/Laden von Gütern, Absetzen/Aufnehmen von Passagieren einschließlich Unterbrechungen länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,10 €/ BRZ
2.	für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die kein Kaibenutzungsgeld gemäß Ziffer II dieses Abschnittes zu entrichten haben, nach Ablauf von 24 Stunden Liegezeit für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,10 €/BRZ

IV. Entsorgungsgeld

Das Entsorgungsgeld beträgt:

1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind	0,026 €/BRZ je Hafenanlauf
2. Grundentgelt für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen eine ordnungsgemäße Entsorgung vorgenommen haben und denen von der zuständigen Behörde eine Einzelfallausnahme gemäß § 7 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz erteilt wurde.	0,013 €/BRZ je Hafenanlauf
<p>3. Für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die länger als fünf Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, sind zusätzlich zu Ziffer 1. und 2.</p> <p>für je angefangene weitere 5 Tage Liegezeit zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung des Entsorgungsgeldes gemäß Ziffer 1. und 2. erfolgt unter Berücksichtigung des genannten Schiffstyps, der nach BRZ vermessenen Schiffsgröße und eines Korrekturfaktors wie folgt:</p> <p style="text-align: right;"> > 40.000 BRZ Korrekturfaktor 0,3 2.000 – 40.000 BRZ Korrekturfaktor 0,4 < 2.000 BRZ Korrekturfaktor 0,6 </p>	0,007 €/BRZ

E. Kreuzfahrt-Passagierschiffe

I. Hafengeld

Das Hafengeld beträgt je Hafenanlauf

vom 1. bis 4. Hafenanlauf	0,100 €/BRZ
vom 5. bis 7. Hafenanlauf	0,070 €/BRZ
ab 8. Hafenanlauf	0,050 €/BRZ

Hafenanläufe werden für jede Kreuzfahrtmarke jeweils einzeln pro Kalenderjahr gezählt und berechnet, auch wenn die Schiffe zu einer wirtschaftlichen Einheit oder jeglichen sonstigen Art der Zusammenarbeit gehören, die mehr als eine Kreuzfahrtmarke betreibt.

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang pro Passagier:

Anzahl der Ein- oder Ausgänge	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
bis 5.000 Ein- oder Ausgänge	3,20 €	3,50 €
bis 10.000 Ein- oder Ausgänge	3,00 €	3,20 €
bis 15.000 Ein- oder Ausgänge	2,80 €	2,80 €
bis 20.000 Ein- oder Ausgänge	2,60 €	2,60 €
über 20.000 Ein- oder Ausgänge	2,40 €	2,40 €

Die Ein- oder Ausgänge der Passagiere werden für jedes Schiff und jedes Kalenderjahr separat gezählt.

Im Fall der **verbindlichen Anmeldung** der Anzahl der Schiffsanläufe bis zum **31. März des jeweiligen Kalenderjahres** unter Angabe der erwarteten Anzahl der Passagiere für das Kalenderjahr erfolgt die Abrechnung und Einordnung des Staffelpreises bereits ab dem 1. Anlauf des Jahres entsprechend der in der Anmeldung genannten Gesamtzahl von Passagieren für das jeweilige Jahr.

Liegt bis zum 31. März des Jahres keine Anmeldung vor, so werden die Staffelpreise erst ab Überschreitung der in der Staffel genannten Grenzen angewandt. Eine Rückerstattung von Kaibenutzungsgeldern erfolgt insoweit nicht.

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt nach Ablauf von 24 Stunden Liegezeit

für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,10 €/ BRZ
---	-------------

IV. Entsorgungsgeld

Das Entsorgungsgeld beträgt:

1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind	0,026 €/BRZ je Hafenanlauf
2. Grundentgelt für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen eine ordnungsgemäße Entsorgung vorgenommen haben und denen von der zuständigen Behörde eine Einzelfallausnahme gemäß § 7 Abs. 2 Schiffs-Abfallentsorgungsgesetz erteilt wurde.	0,013 €/BRZ je Hafenanlauf
3. Für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die länger als fünf Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, sind zusätzlich zu Ziffer 1. und 2. für je angefangene weitere 5 Tage Liegezeit zu entrichten. Die Berechnung des Entsorgungsgeldes gemäß Ziffer 1. und 2. erfolgt unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 0,9	0,007 €/BRZ

V. Sicherheitsgeld

1.	Grundlage für die Berechnung des Entgelts für die Terminalsicherheit ist je ein angefangener Liegezeitraum von jeweils 24 Stunden, unabhängig von der Größe des Passagierschiffes.	
2.	Im Regelbetrieb (Gefahrenstufe I) berechnet sich das Sicherheitsgeld für jeden Eingang und jeden Ausgang pro Tag	850,- €/Schiff
3.	Die im Folgenden aufgeführten Preise für Gepäckkontrollgeräte, Bedienpersonal etc. verstehen sich als Angebote für Sicherheitsdienstleistungen gemäß ISPS-Code.	
a)	Reisegepäckkontrollgeräte pro Tag	700,- €/Stück
b)	Handgepäckkontrollgeräte pro Tag	500,- €/Stück
c)	Bedienpersonal für Reisegepäckkontrolle	40,- €/je angefangener Stunde
d)	Bedienpersonal für das erste bereitgestellte Handgepäckkontrollgerät	100,- €/je angefangener Stunde
e)	Bedienpersonal für jedes weitere bereitgestellte Handgepäckkontrollgerät	60,- €/je angefangener Stunde

VI. Sonstiges

Bei der Inanspruchnahme von Festmacherleistungen beträgt die Wartezeit, abweichend von den Regelungen in Abschnitt 4. A. 5.2 und 5.4, **60 Minuten**.

F. Fahrgastschiffe, Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr und Wassersportfahrzeuge

I. Hafengeld

1. Das Hafengeld beträgt je Hafenanlauf

Wasserfahrzeuge bis 10 m Länge	15,00 €
jeder weitere angefangene Meter	1,00 €

Bei Wassersportfahrzeugen beinhaltet das Hafengeld die Kosten für die Entsorgung von Hausmüll in haushaltsüblichen Mengen.

2. Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld bezogen auf ein Kalenderjahr ab dem 21. Hafenanlauf je Schiff. Im Liniendienst erfolgt die Berechnung je angefangene 24 Stunden unabhängig von der Anzahl der täglichen Hafenanläufe.

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

bis zu 4 Stunden Fahrtdauer	je Passagier 0,20 €
über 4 Stunden Fahrtdauer	je Passagier 0,45 €

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt nach Ablauf von 24 Stunden für jede weiteren angefangenen 24 Stunden für

Wasserfahrzeuge bis 10 m Länge	10,00 €
jeder weitere angefangene Meter	1,50 €

Abschnitt 3: Formblatt

Abschnitt 3: Formblatt für Schiffsanmeldungen und -abmeldungen

Makler:

Schiffsname	Rufzeichen	BRZ	NRZ	TDW
Bemerkung	Flagge	LOA	Breite	TG max.
SCHIFFSANMELDUNG				
Ankunft am	Liegeplatz	Abfahrt am	Zeit	Liegeplatz
Kommt von	Land	Geht nach		Land
Ladungsart	Menge	Ladungsart		Menge
Gefahrgutangaben	TG Eingang	Gefahrgutangaben		TG Ausgang
Lotsenpflichtig ja nein	Schlepperpflichtig ja nein	Festmacherpflichtig ja nein	Genehmigung WSA ja nein	Genehmigung HSA ja nein
Ladebeginn				
Ladeende				
Makler	Rostock,	Makler		Rostock,

Abschnitt 4: Entgelte für weitere Dienstleistungen

A. Festmacherordnung

Bestimmungen für Festmacherleistungen der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH für den Hafen Rostock und den Passagierkai in Rostock-Warnemünde Neuer Strom

Die Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH ist der gemäß § 6 Hafennutzungsordnung vom 13.01.2004 von der Hafenbehörde Rostock zugelassene Festmacherbetrieb.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Gleichzeitig mit der Anmeldung von Festmacherleistungen kommt zwischen der Schiffsleitung oder deren Beauftragte und der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH ein Vertrag über diese Dienstleistung zustande. Der Beauftragende ist der Rechnungsempfänger.
- 1.2. Der Auftraggeber für Festmacherleistungen hat sicherzustellen, dass das Schiff zum bestellten Zeitpunkt zur Unterstützung der Dienstleistung bereit ist und während der Ausführung der angemeldeten Festmachervorgänge (Festmachen, Losmachen, Verholen) keine Umschlagstätigkeit am betreffenden Schiff oder an etwaigen unmittelbar an der Kaikante eingelagerten Gutarten stattfindet.
- 1.3. Die Beauftragung der Festmacherleistungen erfolgt über den Operativen Dienst der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH.

Dispatcher	Tel.	+49 381 350 5080
		+49 381 350 5086/87/88 (24 Std.)
	Fax	+49 381 350 5085
		dispatcher@rostock-port.de disposition@rostock-port.de

2. Festmachen

- 2.1. Die Anmeldung für das Festmachen erfolgt grundsätzlich mit der verbindlichen Schiffsandienung, spätestens jedoch 24 Stunden vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Ergeben sich durch zeitlich veränderten Schiffszulauf Aktualisierungen, so sind diese während der oben genannten 24 Stunden bis zu 2 Stunden vor Schiffsankunft ohne Erhebung von Zuschlägen möglich.
- 2.2. Die Anmeldung zum „Vorlegen“ von auf Reede liegenden Schiffen auf einen Warteplatz hat bereits in der Schiffsandienung zu erfolgen. Die verbindliche Information über den konkreten Abruf-Zeitpunkt von der Reede hat mindestens 3 Stunden vor dem Eintreffen im Hafen zu erfolgen.
- 2.3. Wird die Dienstleistung Festmachen für ein von der Hafenbehörde Rostock als festmacherbefreit eingestuftes Schiff gewünscht, hat die Anmeldung spätestens 2 Stunden vor Schiffsankunft im Hafen zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann das Festmachen zum gewünschten Termin nicht garantiert werden.
- 2.4. Das Festmachen von selbstladenden /-löschenden Frachtschiffen (insbesondere Stammholz) wird bei Erhebung der entsprechenden Entgelte verweigert, wenn bei der Einlagerung die gemäß Hafennutzungsordnung geforderten 2 m Abstand zur Kaikante nicht eingehalten wurden.

3. Losmachen

- 3.1. Der Auftrag zum Losmachen eines Schiffes erfolgt wie für das Festmachen bereits mit der verbindlichen Schiffsandienung. Ebenso ist durch die Schiffsleitung oder deren Beauftragte eine Einschätzung zum voraussichtlichen Zeitpunkt für das Losmachen abzugeben. Die konkrete zeitliche Bestellung der Dienstleistung Losmachen ist bis zu 2 Stunden vor dem Termin ohne Zahlung von Zuschlägen möglich. Bei der Bestellung für das Losmachen von Schiffen ist nicht die Zeit für den geplanten Schiffsausgang maßgeblich, sondern die Zeit für den Beginn der Dienstleistung.
- 3.2. Erfolgt die kurzfristige Anmeldung zum Losmachen für eine unter 2 Stunden geplante Schiffsabfahrt, richtet sich die Ausführung der Dienstleistung nach der zeitlichen Verfügbarkeit der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH.

Kann die Dienstleistung gemäß Auftrag kurzfristig realisiert werden, wird ein Zuschlag gemäß Ziffer 5.9. erhoben.

4. Verholen

4.1. Verholungen sind grundsätzlich mindestens 2 Stunden vor dem Zeitpunkt der geplanten Durchführung anzumelden.

4.2. Es gibt 4 Arten von Verholungen:

- **Verholung von Liegeplatz zu Liegeplatz oder von Poller zu Poller** – festmacherpflichtig (große und kleine Verholung)
- **Verholung ohne Schiffsbewegung** – festmacherpflichtig (andere Leinenbelegung auf den vorhandenen Pollern zur Optimierung der Vorlage von Schiffen an den Liegeplätzen)
- **Verholung in den Leinen** – keine Festmacher vor Ort (das Schiff bekommt je nach Verfügbarkeit eine längere Vor- oder Achterleine und verholt nach Fortschreiten des Lade-/Löschprozesses selbständig)
- **Verholung an der Kai innerhalb eines Hafenbeckens von Wasserfahrzeugen mit einer BRZ kleiner als 2000** – festmacherfreie Verholung

5. Entgelte

5.1. Für die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH werden nachfolgend aufgeführte Entgelte (Euro) erhoben:

BRZ-Gruppe	Festma- chen	Losma- chen	Verho- len bis 90 Me- ter	Verho- len über 90 Me- ter
bis 1000	38,00	32,00	55,00	69,00
1.001 – 2.000	53,00	45,00	79,00	98,00
2.001 – 3.500	77,00	68,00	116,00	145,00
3.501 – 5.000	93,00	84,00	145,00	177,00
5.001 – 7.500	126,00	116,00	194,00	242,00
7.501 – 10.000	168,00	156,00	260,00	324,00
10.001 – 12.500	194,00	184,00	302,00	378,00
12.501 – 15.000	233,00	222,00	365,00	455,00
15.001 – 17.500	271,00	258,00	423,00	529,00
17.501 – 20.000	314,50	302,00	492,00	616,00
20.001 – 25.000	350,00	336,00	592,00	686,00
25.001 – 30.000	439,00	424,00	688,00	863,00
30.001 – 35.000	474,00	455,00	740,00	928,00
35.001 – 40.000	506,00	486,00	793,00	992,00
40.001 – 45.000	540,00	518,00	844,00	1.057,00
45.001 – 50.000	573,00	548,00	896,00	1.121,00
50.001 – 60.000	641,00	612,00	1.000,00	1.253,00
ab 60.001	771,00	740,00	1.208,00	1.511,00

5.2. In den in der Tabelle unter Ziffer 5.1. genannten Entgelten ist eine Wartezeit von insgesamt 30 Minuten bei einem durchgeführten Festmachervorgang enthalten. Bei darüber hinaus anfallender Wartezeit wird ein Zuschlag von 17,50 € je angefangene 30 Minuten und je Arbeitskraft erhoben, mindestens jedoch 30 €.

5.3. Für eine Verholung ohne Schiffsbewegung wird 20,00 € je angefangene 30 Minuten und je Arbeitskraft berechnet.

- 5.4. Wird nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach der bestellten Zeit die Dienstleistung nicht begonnen und durchgeführt, erlischt der Anspruch auf die Durchführung dieser angemeldeten Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt. Die Wartezeit ist wie unter Ziffer 5.5 festgelegt zu zahlen. Die Dienstleistung ist erneut bei der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH in Auftrag zu geben.
- 5.5. Werden Festmacher angefordert und wieder entlassen, ohne dass sie ihre Tätigkeit ausgeübt haben, sind jeweils 20,00 € pro Arbeitskraft je angefangene halbe Stunde zu zahlen.
- 5.6. Bei nicht von der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH zu vertretenden Erschwernissen für die Ausübung der Festmacherleistungen infolge Schnee und Eis wird je nach zusätzlichem Aufwand ein Zuschlag von max. 50 % auf die Entgelte erhoben. Die Höhe des Aufschlags wird dem Auftraggeber im Zusammenhang vor/mit der Durchführung der Festmachertätigkeit mitgeteilt.
- 5.7. Erfolgt die Abbestellung der Festmachertätigkeit erst weniger als 2 Stunden vor angemeldetem Durchführungszeitpunkt sind 75,00 €/Arbeitskraft zu bezahlen.
- 5.8. Hat der Auftraggeber die Mindestbestellzeit der Festmachertätigkeit von 2 Stunden eingehalten und liegt ein davon abweichender Zeitpunkt aus betriebsorganisatorischen Gründen im Interesse der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH, wird ein Nachlass auf die unter 5.1. genannten Entgelte von 10% gewährt.
Voraussetzung für die Vereinbarung eines von der Bestellung abweichenden Zeitpunktes ist dabei die Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.9. Fest- und Losmacher- und Verholdienste sind grundsätzlich mindestens 2 Stunden vor dem gewünschten Termin zu bestellen. Soll die Dienstleistung vor Ablauf von 2 Stunden erbracht werden, so ist beim Dispatcher zu erfragen, ob dies mit den zu dem Zeitpunkt vorhandenen Arbeitskräften möglich ist. Sollte die Leistung nur mit zusätzlichen Arbeitskräften erbracht werden können, so wird ein Zuschlag von 25 % auf die jeweils gültigen Entgelte erhoben. Der Dispatcher wird den Kunden bei der Bestellung der Leistung darauf hinweisen.
- 5.10. Es wird ein Zuschlag von 50 % auf die unter Ziffer 5.1 genannten Entgelte erhoben:
 - werktags in der Zeit von 20:00 Uhr – 06:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen.
- 5.11. Auf Leistungen entsprechend der „Verwaltungsordnung für den Gesamthafenbetrieb Rostock“ vom Mai 1994 wird ein Zuschlag in Höhe der jeweils gültigen Hafenfondsabgabe (z.Z. 1,5 % auf die Nettoentgelte) erhoben. Auf Leistungen (inkl. Hafenfonds), die der Umsatzsteuer unterliegen, wird Umsatzsteuer entsprechend des jeweils gültigen Umsatzsteuergesetzes erhoben.

6. Nachlässe

Auf die unter Ziffer 5.1 genannten Entgelte (inkl. Zuschläge) werden für Liniendienste folgende Nachlässe gewährt:

mehr als 60 Anläufe pro Kalenderjahr im jeweiligen Dienst	50 %
mehr als 180 Anläufe pro Kalenderjahr im jeweiligen Dienst	75 %
Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder als Nothafen anlaufen sowie Schiffe, die in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten und in dieser Zeit weder laden noch löschen	50 %

Der Nachlass wird dabei rückwirkend ab dem 1. Anlauf des Kalenderjahres gewährt.

Ein Anlauf besteht immer aus einem Schiffseingang = Festmachen und einem Schiffsausgang = Losmachen.

B. Schiffswasser

0 – 50m ³	4,00 €/m ³ mind. jedoch 15,00 €
> 51m ³	3,20 €/m ³
Zuschläge werktags von 20.00 – 07.00 und samstags	50% höchstens jedoch 53,00 €
Zuschläge sonn- und feiertags	100% höchstens jedoch 88,00 €

Die Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Dispatcher	Tel.	+49 381 350 5080
		+49 381 350 5086/87/88 (24 Std.)
	Fax	+49 381 350 5085

C. Strom Warnemünde/Telefon

Elektroenergie an Schiffe	0,26 €/kWh
---------------------------	------------

Dispatcher	Tel.	+49 381 350 5080
		+49 381 350 5086/87/88 (24 Std.)
	Fax	+49 381 350 5085

D. Strom Überseehafen

Elektro- und Indust- rietechnik HARO GmbH	Tel.	+49 381 6700100
	Fax	+49 381 6700101

Abschnitt 5: Kontakte

Lotsen

Lotsenbrüderschaft Wismar- Rostock- Stralsund	Tel.	+49 381 206 0380
	Fax	+49 381 206 0301
		info@rostockpilot.de
		www.wismar-rostock-stralsund-pilots.de

Schlepper

Schlepper ARGE MV (Schlepper Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg- Vorpommern) Bugsier-, Reederei-, Bergungsgesellschaft mbH & Co. Hamburg, NL Rostock	Tel.	+49 381 491 0937 +49 171 336 2109
	Fax	+49 381 491 0938
		info@bugsier.de
		www.bugsier.de

BBB Schlepp- und Hafendienst GmbH	Tel.	+49 381 548 3135 +49 172 380 9115
	Fax	+49 381 548 3150
		frank.herzer@bbb-rostock.de
		www.bbb-rostock.de

Fairplay Towage- Fairplay Schleppdampfschiffs- Reederei Richard Borchard GmbH	Tel.	+49 381 548 3135 +49 172 380 9115
	Fax	+49 381 548 3150
		frank.herzer@fairplay-towage.com
		www.fairplay-towage.com

Hafenbehörde

Hafen- und Seemannsamt Rostock

Tel. +49 381 381 8710

Fax +49 381 381 8735

+49 674 0291

UKW Kanal 10 Ruf: ROSTOCK
PORTport.authority@rostock.de

Hafensicherheitszentrale

Port Security Officer

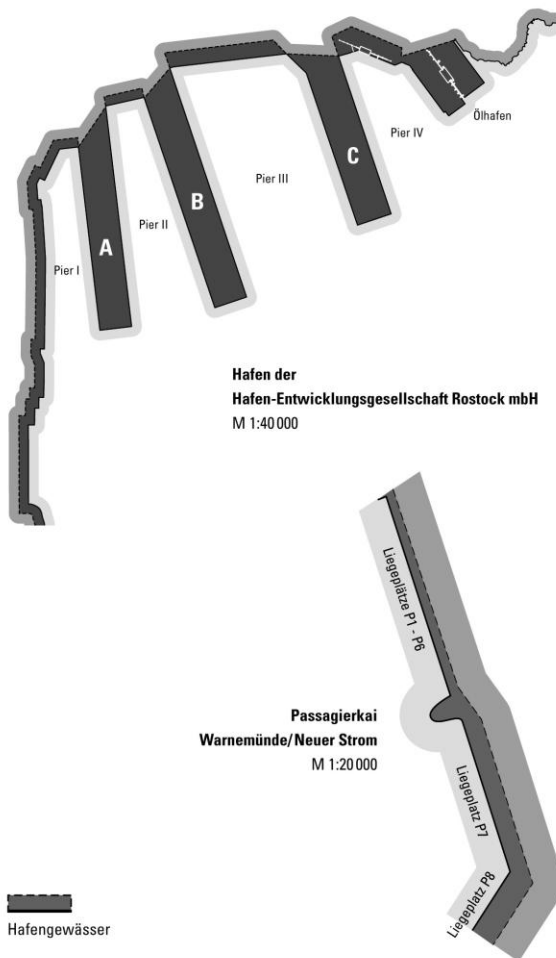
Tel. +49 381 350 3500

Fax +49 381 350 3505

port.security@rostock-port.de

Abschnitt 6: Hafengrenzen

Abschnitt 6: Hafengrenzen



Redaktionsschluss: September 2009

1. Auflage 2010